Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Hinterschmiding sowie von abgeschlagenem Mischwasser aus den Entlastungsanlagen im Einzugsgebiet der Kläranlage Hinterschmiding in den Tyrobach, den Schürrbach, den Saußbach, den Kriegwiesenbach und den Windischbach durch die Gemeinde Hinterschmiding, Landkreis Freyung-Grafenau

Hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2, § 5 Abs. 2 UVPG)

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Hinterschmiding (auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1368 der Gemarkung Hinterschmiding) zur Benutzung des Saußbaches und des Schürrbaches durch Einleiten gesammelter Abwässer vom 11.06.2018 wurde befristet bis 31.12.2020 erteilt.

Die Gemeinde Hinterschmiding hat mit Schreiben vom 21.12.2021, unter Vorlage entsprechender Planunterlagen, die Erteilung einer neuen gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Hinterschmiding und von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken im Einzugsgebiet der Kläranlage Hinterschmiding in den Tyrobach, den Schürrbach, den Saußbach, den Kriegwiesenbach und den Windischbach beantragt.

Zukünftig soll die Kläranlage Herzogsreut stillgelegt und an die neue zentrale Kläranlage Hinterschmiding angeschlossen werden. Die Sanierung der Kläranlage Hinterschmiding soll bis spätestens Ende 2024 abgeschlossen sein.

Nachdem der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage für organisch belastetes Abwasser von 210 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) ausgelegt ist, handelt es sich um ein wasserwirtschaftliches Vorhaben im Sinne der Nr. 13.1.3 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, für das eine **standortbezogene Vorprüfung** im Einzelfall nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG vorgesehen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 3 des UVPG durch das Landratsamt Freyung-Grafenau hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Insbesondere wurde nach entsprechender fachlicher Abstimmung festgestellt, dass die Kläranlage Hinterschmiding nicht mehr dem Stand der Technik entspricht und dementsprechend ertüchtigt/erneuert werden muss. Dies wurde mit dem gegenständlichen Vorhaben auch beantragt, sodass es sich vorliegend um eine Maßnahme zur Anpassung an die geltenden Anforderungen handelt und damit wasserwirtschaftlich notwendig und begründet ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Zi.-Nr. 207, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Freyung, 12.10.2022 Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl Regierungsdirektor